

Geschäftsbedingungen für epia Kanufahrten (volljährig)

Gelten in Ergänzung zu den AGB der epia GbR

Veranstalter ist epia – Erlebnispädagogik im Alltag GbR, Am Hochsitz 3/1, 73577 Ruppertshofen, T +49 7176 452511, F +49 7176 453940, E epia@erleben-im-alltag.de, www.erleben-im-alltag.de

Als Kanu verstehen wir im folgenden Kanadier, Teambot und SUP.

1. Zustimmung:

Jeder Teilnehmer muss die Geschäftsbedingungen vor Beginn der Veranstaltung durchlesen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Regeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter die Geschäftsbedingungen durchlesen und mit den Minderjährigen durchsprechen, bevor diese an der Veranstaltung teilnehmen dürfen. Der Erziehungsberechtigte bestätigt mit seiner Unterschrift, die Geschäftsbedingungen durchgelesen, verstanden und den minderjährigen Teilnehmern vermittelt zu haben.

2. Teilnehmer:

Die Veranstaltung kann von Teilnehmern ab 3 Jahren besucht werden. Unter 18-jährige benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

Kanu als Wassersportart birgt für Nichtschwimmer stark erhöhte Risiken. Mit der Zustimmung zur Veranstaltung wird bestätigt, dass diese Risiken bekannt sind und der Nichtschwimmer bzw. dessen Erziehungsberechtigten diese in Kauf nimmt. Eine Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt ausdrücklich in eigener Verantwortung.

3. Gesundheit und Tauglichkeit:

An Kanuausfahrten darf nur teilgenommen werden, wenn aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Teilnahme an einer solchen Aktivität besteht. Ggf. müssen Sie vorher einen Arzt aufsuchen. Personen die unter psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die bei der Veranstaltung eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnten, können nicht teilnehmen.

Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, sind nicht berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Zu ihrem eigenen Schutz dürfen Schwangere nicht aktiv teilnehmen.

4. Mitwirkungspflicht

- Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden zu vermeiden oder gering zu halten.
- Unser pädagogisches Konzept setzt die Mitarbeit der Jugendlichen und Erwachsenen am Veranstaltungsgeschehen voraus. Dabei anfallende Dienste sind verbindliche Pflichten der Teilnehmer.

5. Ausrüstung und Einweisung:

Alle Teilnehmer tragen Sicherheitsausrüstung (Schwimmhilfen) des Veranstalters. Sie ist eine persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken und darf während des Paddelns nicht abgelegt werden. Nichtschwimmer und unsichere Schwimmer müssen sich im Vorfeld melden und werden mit Rettungswesten ausgestattet.

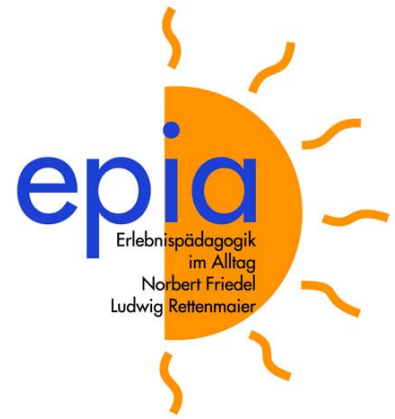
Wir empfehlen sämtlichen Schmuck (Ringe, Piercings etc.) abzulegen oder abzukleben, sowie alle Gegenstände aus den Taschen zu entfernen. Für abgelegte Gegenstände übernimmt epia keine Haftung.

Während der Ausfahrt ist davon auszugehen, dass Kleidung und Schuhe nass werden. Wir empfehlen schnelltrocknende Kleidung (T-Shirt und Hose) und unempfindliche Schuhe (keine Badebekleidung). Das Tragen von Schuhen ist obligatorisch. Schuhe müssen fest am Fuß sitzen. FlipFlops oder ähnliches sind ungeeignet.

Jeder Besucher bekommt eine Einweisung und Sicherheitsschulung (Gruppeneinweisung). Diese ist obligatorisch!

In der Sicherheitsausrüstung (z.B. Schwimmhilfe) herrscht generelles Rauchverbot. Ein Mindestabstand von 5 Metern zu Glut oder offenem Feuer ist einzuhalten. Bei Beschädigung des Sicherungsmaterials haftet der Verursacher.

Die Sicherheitsausrüstung ist pfleglich zu behandeln. Ein Gebrauch als Sitzkissen ist zu unterlassen.



6. Während der Kanufahrt:

Alle TN werden vor der Fahrt aufgefordert in der Gruppe zu fahren und sich nicht von dieser zu entfernen.

Bei einer Kenterung warten alle TN auf das gekenterte Boot. Gegenseitige Mithilfe wird vorausgesetzt und erwartet. Vorrangig wird gekenterten Personen geholfen, erst dann kann das Material geborgen werden. Die Mithilfe bei entleeren der Boote ist als selbstverständlich anzusehen.

Wehre und Bootsruutschen stellen generell immer eine Gefahr dar. Aus diesem Grund werden diese immer weiträumig um tragen. Bootsruutschen dürfen erst befahren werden nach einem ausdrücklichem Okay des verantwortlichen Trainers.

7. Haftung:

Kanufahren als Wassersport ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr.

Es besteht ein Haftungsausschluss für Schäden oder Verluste, die während unserer Aktionen, einschließlich Kanutouren, an mitgeführten Dingen wie z.B. Handys, Fotoapparate, Schmuck, Uhren und Kleidung auftreten. Wir übernehmen auch keine Verantwortung für die absolute Dichtigkeit der von uns zur Verfügung gestellten Pucksäcke und Tonnen.

Überdies hinaus, haften wir nicht für Verletzungen, die durch Boote, Paddel, überhängende Zweige und anderes einem Teilnehmer zugefügt werden. Ebenfalls keine Haftung wird für Unfälle übernommen, die durch falsche Angaben oder durch panische Anfälle eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden. Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich einem Trainer gemeldet werden.

epia haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie etwa die Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel.

8. Rücktritt/Abbruch:

Die Anweisungen der Aufsicht und Trainer sind verbindlich. Epia bzw. die für epia handelnden Personen behalten sich das Recht vor, Personen, die sich nicht an diese Regeln halten, von der Veranstaltung auszuschließen. Sie üben das Hausrecht aus und behalten sich das Recht vor, jederzeit den Betrieb/die Veranstaltung aus sicherheitstechnischen Gründen (Sturm, Gewitter, Hoch-Niederwasser, technische Defekte) einzustellen bzw. auf bestimmte Strecken zu begrenzen.

Bei einem Abbruch auf eigenen Wunsch oder aufgrund von Gewitter, Sturm oder Feuer erfolgt keine Rückerstattung des Preises

9. Foto, Film und Webcam-Aufnahmen:

epia-Erlebnispädagogik im Alltag behält sich das Recht vor, während der Veranstaltung Foto-, Film und Webcam-Aufnahmen zu Werbe- und Informationszwecken zu machen und diese zu verwenden, sowohl auf Papier, sowie im Internet.

Sollte ein Teilnehmer damit nicht einverstanden sein, muss er dies ausdrücklich mitteilen.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.

11. Gerichtsstand:

Der Teilnehmer kann epia nur an dessen Sitz verklagen.

Für Klagen gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgeblich.